

**TOP:**

Viernheim, den 30. März 2026

**Federführendes Amt**

10 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	sr
<b>Drucksache:</b>	VL-4-2026/XX
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	

## **Beschlussvorlage**

**Beschluss über das Bilden der Ausschüsse, der Betriebskommissionen für das Viernheimer Forum der Senioren und den Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistung sowie den Aufsichtsrat der SWV GmbH im Benennungsverfahren, ggf. mit Losentscheid (oder: Wahl der jeweiligen Mitglieder)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt, dass für die Zusammensetzung der Ausschüsse, wie in § 2 Abs. 2 bzw. § 5 der Hauptsatzung sowie in § 30 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt, das Benennungsverfahren angewendet werden soll.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Entsendung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in die Betriebskommissionen des Viernheimer Forums der Senioren und des Stadtbetriebs Viernheim Dienstleistungen das Benennungsverfahren Anwendung findet.
3. Für die 11 Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Viernheim GmbH wird das Benennungsverfahren angewendet.

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

**Zusammensetzung der Ausschüsse**

§ 62 Absatz 2 HGO eröffnet der Stadtverordnetenversammlung anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder die Möglichkeit, zu beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Verfahren nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG zusammensetzen. Die Aufteilung der Sitze in den Ausschüssen auf die Fraktionen erfolgt in diesem Fall nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“.  
In § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung ist eine entsprechende Verfahrensweise vorgesehen.

Auch in § 30 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist geregelt, dass die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)
- b) Sozial- und Kulturausschuss (Sport, Bildung, Jugend und Familie)
- c) Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)

Den Ausschüssen gehören laut Hauptsatzung jeweils 11 Stadtverordnete an,

Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen stellt somit die die CDU-Fraktion jeweils 4 Ausschussmitglieder,

-die SPD-Fraktion jeweils 2 Ausschussmitglieder,

-die Fraktion des Bürgernetzwerkes jeweils 1 Ausschussmitglied

-die UBV-Fraktion jeweils 1 Ausschussmitglied

-die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen jeweils 1 Ausschussmitglied

Die 2 übrigen Sitze sind zwischen den Fraktionen der SPD, dem Bürgernetzwerk, der UBV und der FDP auszulosen.

### **Zusammensetzung der Betriebskommissionen für das Viernheimer Forum der Senioren und den Stadtbetrieb:**

Nach § 8 der gültigen Betriebssatzung des *Viernheimer Forums der Senioren* gehören der Betriebskommission des FdS 7 Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung an.

In § 7 der Betriebssatzung des *Stadtbetriebs Viernheim Dienstleistungen* ist vorgesehen, dass der Betriebskommission 7 Stadtverordnete angehören.

Die Mitglieder sowie die gleiche Anzahl an Stellvertretern sind für die Dauer ihrer Wahlzeit aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Da es sich um mehrere gleichartige, unbesoldete Stellen handelt, ist die Wahl gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

Falls sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, genügt gemäß § 55 Abs. 3 HGO auch der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlags, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind.

Der Kommentar Bennemann zu § 6 (Betriebskommissionen) des Eigenbetriebsgesetzes in der Losblattsammlung „Praxis der Gemeindeverwaltung“ legt dar, dass der Gesetzgeber mit dem Gebrauch des Wortes „Wahl“ auf die entsprechenden Vorschriften der HGO verwiesen hat. Damit gelte § 72 Abs. 2 letzter Halbsatz HGO entsprechend, der die Anwendung des Benennungsverfahrens des § 62 Abs. 2 HGO erlaubt. Es ist folglich möglich, anstelle der Wahl der Vertreter der Stadtverordneten-Versammlung in die Betriebskommissionen, diese entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zu benennen.

So wurde auch in der Vergangenheit in Viernheim verfahren.

Sofern sich die Stadtverordnetenversammlung für das Benennungsverfahren entscheidet, tritt an die Stelle des Wahlgangs der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, dass sich die Vertreter in den Betriebskommissionen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen.

Danach ergibt sich unter Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes folgende Verteilung der Mitglieder

<b>CDU</b>	<b>2 Sitze</b>
<b>SPD</b>	<b>2 Sitze</b>
<b>Bürgernetzwerk</b>	<b>1 Sitz</b>
<b>UBV</b>	<b>1 Sitz</b>
<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	<b>1 Sitz</b>

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Viernheim GmbH:**

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Viernheim GmbH gehören dem Aufsichtsrat neben dem Bürgermeister (oder einem von ihm bestimmten Magistratsmitglied) als Vorsitzendem und 2 Vertreterinnen/Vertretern des Personalrats 11 Vertreterinnen/Vertreter an, die durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 HGO) gewählt werden, wobei nach § 55 Absatz 2 HGO auch im Einvernehmen mit allen Fraktionen ein einheitlicher Wahlvorschlag aufgestellt werden kann (es können neben Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern auch sonstige Personen benannt werden). In diesem Fall genügt der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlags; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Auch in diesem Fall ermöglicht die Verwendung des Wortes „Wahl“ unter Verweis auf § 55 HGO -wie bereits bei der Besetzung der Betriebskommissionen erläutert- die Anwendung des Benennungsverfahrens entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stv.-Versammlung.

Bei Anwendung des Benennungsverfahrens ergibt sich unter Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes folgende Verteilung der Mitglieder:

-CDU: 4 Sitze

-SPD: 2 Sitze

-Bürgernetzwerk: 1 Sitz

-UBV: 1 Sitz

-Bündnis 90/Die Grünen: 1 Sitz

Die 2 übrigen Sitze sind zwischen den Fraktionen der SPD, dem Bürgernetzwerk, der UBV und der FDP auszulosen.

Die Entsendung der gewählten Personen in den Aufsichtsrat obliegt gemäß § 125 Abs. 1 und 2 HGO dem Magistrat. Dieser vertritt die Stadt in Gesellschaften. Bestellt er besondere Vertreterinnen/Vertreter, so sind diese an seine Weisungen gebunden und haben ihr Amt auf Verlangen des Magistrats jederzeit niederzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn der Stadt das Recht eingeräumt ist, in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden.

Nach Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung bzw., im Falle des Beschlusses zur Anwendung des Benennungsverfahrens, nach Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen, sind diese dem Magistrat zur Entsendung zu empfehlen.



### **HINWEIS**

**Die Fraktionen werden gebeten, bis zur oder in der Sitzung ihre für die Ausschüsse, Betriebskommissionen und den Aufsichtsrat nominierten Mitglieder dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich zu benennen, damit umgehend die Konstituierung der Gremien erfolgen kann.**